
NPK



114

D/12

Arbeitsgerüste

Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titlraster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Fachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Empfehlung SIA 179 "Befestigungen in Beton und Mauerwerk".
- * – Norm SIA 260 "Grundlagen der Projektierung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 261 "Einwirkungen auf Tragwerke".
- * – Norm SIA 263 "Stahlbau".
- * – Norm SIA 269 "Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken".
- * – Norm SIA 465 "Sicherheit von Bauten und Anlagen".
- * – Norm SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen".
- * – Norm SN EN 1004 "Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen - Werkstoffe, Masse, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen".
- * – Norm SN EN 1263-1 "Schutznetze (Sicherheitsnetze). Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren".
- * – Norm SN EN 1263-2 "Schutznetze (Sicherheitsnetze). Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen für die Errichtung von Schutznetzen".
- * – Norm SN EN 1298 "Fahrbare Arbeitsbühnen - Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung".
- * – Norm SN EN 12 158-1 "Bauaufzüge für den Materialtransport. Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform".
- * – Norm SN EN 12 158-2 "Bauaufzüge für den Materialtransport. Teil 2: Schrägaufzüge mit nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln".
- * – Norm SN EN 12 159 "Bauaufzüge zur Personen- und Materialbeförderung mit senkrecht geführten Fahrkörben".
- * – Norm SN EN 12 810-1 "Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen. Teil 1: Produktfestlegungen".
- * – Norm SN EN 12 810-2 "Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen. Teil 2: Besondere Bemessungsverfahren und Nachweise".
- * – Norm SN EN 12 811-1 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke. Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung".
- * – Norm SN EN 12 811-2 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke. Teil 2: Informationen zu den Werkstoffen".
- * – Norm SN EN 12 811-3 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke. Teil 3: Versuche zum Tragverhalten".
- * – Norm SN EN 12 812 "Traggerüste - Anforderungen, Bemessung und Entwurf".
- * – Norm SN EN 12 813 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Stützentürme aus vorgefertigten Bauteilen - Besondere Bemessungsverfahren".
- * – Norm SN EN 13 374 "Temporäre Seitenschutzsysteme - Produktfestlegungen und Prüfverfahren".
- * – Norm DIN 4420-1 "Arbeits- und Schutzgerüste. Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung".
- * – Norm DIN 4420-2 "Arbeits- und Schutzgerüste. Teil 2: Leitergerüste - Sicherheitstechnische Anforderungen".
- * – Norm DIN 4420-3 "Arbeits- und Schutzgerüste. Teil 3: Ausgewählte Gerüstbauarten und ihre Regelausführungen".

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

Verständigung

Die folgenden Arbeiten sind mit NPK-Kapitel 114 zu beschreiben:

- Baustelleneinrichtung und Vorarbeiten.
- Fassadengerüste.
- Gerüstergänzungen zu Fassadengerüsten.
- Flächengerüste.
- Besondere Gerüste wie Kamingerüste, Helmgerüste, Konsol- und Hängegerüste, Rollgerüste und Gerüsttürme, Absturzsicherungen und Bekleidungen, Auffangnetze, Baugespanne und Visiere.
- Notdächer.
- Aufzüge.

Die folgenden Arbeiten sind nicht Bestandteil des NPK-Kapitels 114:

- Traggerüste für Schalungen, Lehrgerüste und Fördergerüste.
- Gerüste für die ausschliessliche Eigenbenützung sind Sache des Benützers.
- Für die technischen Bestimmungen gelten die Vorschriften der zuständigen Prüf-, Zulassungs- und Abnahmebehörden sowie der für die Unfallverhütung und Arbeitssicherheit zuständigen Instanzen.

Weitere Hinweise zu Begriffen, Abkürzungen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Verweisungen auf andere NPK-Kapitel:

- Die vom Bauherrn mit dem Leistungsverzeichnis abzugebenden Informationen, Unterlagen, Pläne, Listen usw. sind mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen", Abschnitt 200 "Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot" zu beschreiben.
- Baustelleneinrichtungen sind mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung" zu beschreiben.
- Ausmassskizzen können der Webseite des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verbands SGUV (www.sguv.ch) entnommen werden.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".